

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Richtlinien gem. § 58 (1) Nr. 2 NkomVG

Beschließendes Organ: Samtgemeinderat

Zuständig in der Verwaltung: Hauptamt

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	09.12.1991	09.12.1991						09.12.1991
Neufassung	17.12.2001	17.12.2001						01.01.2002
Neufassung	28.11.2011	28.11.2011						01.12.2011

Erläuterungen:

Richtlinien gem. § 58 (1) Nr. 2 NKomVG

- I. Nach § 58 (1) Nr. 2 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat über Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll.
- II. Der Samtgemeindebürgermeister ist nach § 85 (1) Nr. NKomVG zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Rat der Samtgemeinde Holtriem hat in seiner Sitzung am 28.11.2011 beschlossen, dass zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne dieser Vorschrift gehören:
 1. Vergabe von Aufträgen für die Lieferungen und Leistungen einschl. VOB- und VOL-Aufträge bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 2. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche bis zu einem Wert von 5.000 €.
 3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtl. und privat-rechtl. Forderungen
 - a) Stundung
für die Dauer von 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
für die Dauer von 12 Monaten bis zu 5.000 €.
 - b) Niederschlagung bis zu 3.000 €,
ggfls. je Forderungs-/Abgabenart.
 - c) Erlass bis zu 1.000 €.
 4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG, wenn sie folgende Beträge unterschreiten:
 - allgemein 5.000 €,
 - bei Investitionen im Finanzhaushalt 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens 10.000 €.
 5. Vermietung samtgemeindeeigener Wohnungen.
 6. Benennungsrecht gegenüber der Niedersächsischen Wohnungsbaugesellschaft in Hannover in Bezug auf die Altenwohnungen in Westerholt, Lindenstraße.
 7. Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten.
 8. Arbeitszeitveränderungen, ausgenommen der Wechsel von Teilzeit auf Vollzeit und umgekehrt.
 9. Einstellung von ABM-Kräften und Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sowie Arbeitnehmer nach § 421f SGB III
 10. Einstellung von Aushilfs-, Urlaubs- und Vertretungskräften nach § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG) bis zur Dauer von längstens zwei Jahren sowie geringfügig und kurzfristig Beschäftigte.
- III. Der Samtgemeinderat bzw. der Samtgemeindeausschuss werden von der Samtgemeindebürgermeisterin / vom Samtgemeindebürgermeister im Rahmen der Berichtspflicht regelmäßig unterrichtet.
- IV. Diese Richtlinien treten am 01. Dezember 2011 in Kraft.

Westerholt, den 28. November 2011

Dirks
Samtgemeindebürgermeister